SEPTEMBER 2026

MERKBLATT

UMWELT-, SOZIAL- UND MENSCHENRECHTSASPEKTE

INVESTITIONSGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Direktinvestitionen Ausland

Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte

Nachhaltigkeit in ihren verschiedenen Dimensionen hat einen hohen Stellenwert für die Außenwirtschaftsförderung der Bundesrepublik Deutschland (Bund). Bei der Prüfung der Anträge auf Investitionsgarantien spielen die mit dem Projekt verbundenen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte bei der Bewertung der Förderungswürdigkeit der Auslandsinvestition eine wesentliche Rolle. Die Prüfung von Anträgen auf Investitionsgarantien auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte orientiert sich dabei an den für die Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen) einschlägigen OECD Common Approaches[1]. Gleichzeitig werden die Besonderheiten der verschiedenen Instrumente der Außenwirtschaftsförderung berücksichtigt. Deutsche Unternehmen sind zudem aufgefordert, sich entsprechend den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen[2], den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen[3] sowie dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex[4] zu verhalten.

Das Verfahren zur Beurteilung der umweltbezogenen, sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen einer Investition wird regelmäßig überprüft und an internationale und nationale Entwicklungen angepasst. Es wird genutzt, um die Entscheidung zur Übernahme einer Garantie vorzubereiten und um abgesicherte Investitionen während der Garantielaufzeit zu begleiten. Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über das Vorgehen und die Anforderungen des Bundes geben. Es ersetzt das „Merkblatt Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte April 2024“.

Bundesgarantien können auf Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes sowie der dazu erlassenen Richtlinien für **förderungswürdige** und **risikomäßig vertretbare** Vorhaben übernommen werden. Der Bund erwartet, dass Unternehmen, die eine Investitionsgarantie in Anspruch nehmen, gute internationale Praxis für die Prüfung und das Management der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte ihrer Investition implementieren. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird in den folgenden Abschnitten dargestellt.

WAS IST DER PRÜFUNGSGEGENSTAND (PROJEKTABGRENZUNG)?

Die Frage nach der Projektabgrenzung ist von großer Bedeutung, da sie direkten Einfluss auf den Prüfungsumfang hat. Ausgangspunkt für die Kategorisierung und Prüfung ist die Projektgesellschaft, Niederlassung oder Betriebsstätte und alle mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Aktivitäten des Baus, Betriebs und ggf. auch der Schließung (z. B. im Bergbausektor). Für Investitionen in Holdinggesellschaften gilt, dass auch die Aktivitäten von deren Tochtergesellschaft(en) als Bestandteil des Projekts betrachtet werden. Sofern Produktionsprozesse (z. B. für Vorprodukte) an andere Gesellschaften ausgelagert sind, die Antragstellerin allerdings (Mit-) Eigentümerin dieser Gesellschaften ist, werden diese vor- und nachgelagerten Aktivitäten ebenfalls als Teil des Projekts angesehen. Bei der Prüfung wird der tatsächliche Einfluss der Antragstellerin auf die Einzelgesellschaften berücksichtigt.

WIE WERDEN FÜR DAS PROJEKT NOTWENDIGE EINRICHTUNGEN (ASSOCIATED FACILITIES) SOWIE DIE LIEFER- UND WERTSCHÖPFUNGSKETTE IN DIE PRÜFUNG EINBEZOGEN?

NOTWENDIGE EINRICHTUNGEN

Insbesondere bei Großvorhaben werden neben dem eigentlichen Projekt häufig weitere Anlagen und Infrastruktur errichtet, die zwar nicht Projektbestandteil sind, jedoch ohne das Projekt nicht erbaut oder erweitert würden und von denen die Realisierung des Projekts abhängt. Es kommt für die Prüfung nicht darauf an, ob die Antragstellerin die Anlage finanziert, besitzt, betreibt oder errichtet oder ob dies durch Dritte erfolgt.

Sofern relevante Risiken im Zusammenhang mit den notwendigen Einrichtungen zu erwarten sind, sollten

allerdings alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, die Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte zu bewerten und adäquat darauf zu reagieren. Bei der Prüfung wird berücksichtigt, inwieweit es der Antragstellerin möglich ist, sich die erforderlichen Informationen zu beschaffen und etwaigen Risiken entgegenzuwirken. Bei der Entscheidung, ob ein Projekt förderungswürdig ist, wird zudem berücksichtigt, dass häufig nicht die gleichen Standards für notwendige Einrichtungen durchsetzbar sind wie für das Projekt selbst.

LIEFER- UND WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Sofern in der primären Lieferkette des Projekts hohe Risiken, etwa hinsichtlich Kinder- und Zwangsarbeit oder Arbeitssicherheit, bestehen und die Antragstellerin über den notwendigen Einfluss auf die Lieferanten verfügt, wird sie ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen. Gleiches gilt für Projekte, die Primärrohstoffe aus Regionen beziehen, in denen das Risiko besteht, dass natürliche und kritische Habitate, wie in den Performance Standards on Environmental and Social Sustainability der International Finance Corporation (IFC PS[5]) von 2012 definiert, in erheblichem Ausmaß umgewandelt werden. Diese Aspekte können z. B. in den Sektoren Lebensmittel, Holz, Kleinbergbau, Textilien, Papier und Zellstoff relevant sein. Ebenso müssen ggf. potenzielle Abnehmer der Produkte, welche in der Projektgesellschaft gefertigt werden, berücksichtigt werden. Die Einflussmöglichkeiten der Projektgesellschaft auf die Liefer- und Wertschöpfungskette werden bei der Entscheidung zur Förderungswürdigkeit analog zu den notwendigen Einrichtungen (s. o.) berücksichtigt.

WIE SIEHT DAS PRÜFVERFAHREN AUS UND WELCHE INFORMATIONEN WERDEN HIERFÜR BENÖTIGT?

Die Prüfung der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte umfasst drei Schritte. Zunächst erfolgt eine Vorprüfung (**Screening**), um die relevanten Risikobereiche und Prüfungspunkte zu identifizieren. Auf dieser Grundlage wird die **Kategorisierung** des Projekts vorgenommen. Der Umfang der dann folgenden **Prüfung**, deren Grundlage sowie die Prüfmaßstäbe hängen von den Ergebnissen des Screenings und der Kategorie des Projekts ab. Die jeweiligen Ergebnisse werden in einer Entscheidungsvorlage für den Interministeriellen Ausschuss (IMA[6]) zusammengefasst, der über die Übernahme von Investitionsgarantien entscheidet. Sofern es zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlich ist, kann diese Entscheidung mit Bedingungen verbunden werden (z. B. Erarbeitung von Managementsystemen zum Schutz der Mitarbeiter). Die Umsetzung solcher Bedingungen wird im Rahmen eines **Monitorings** nachgehalten.

Für das Screening sowie die Kategorisierung und damit für die Festlegung des Prüfungsumfangs sind einige Anfangsinformationen unverzichtbar. Diese werden im Antragsformular abgefragt und bei Bedarf im Rahmen der Antragsbearbeitung ergänzt. Dabei werden neben der originären Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaft selbst bei Bedarf weitere notwendige Einrichtungen sowie die Liefer- und Wertschöpfungskette berücksichtigt.

WARUM ERFOLGEN EIN SCREENING UND DIE KATEGORISIERUNG DER PROJEKTE?

Der Bund verfolgt einen risikoorientierten Ansatz, sodass der Umfang der Prüfung von den potenziellen umweltbezogenen, sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen abhängt, die mit der Investition einhergehen. Im Rahmen des Screenings werden zunächst die relevanten Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte eines Vorhabens identifiziert. Ziel ist, die wesentlichen Risiken des Vorhabens herauszuarbeiten, um die Prüfung auf diese Aspekte zu fokussieren. Dies ermöglicht ein effektives Risikomanagement und begrenzt gleichzeitig den Aufwand für die Antragstellerin auf das notwendige Maß. Im Screening werden Sektor- und Standortspezifika der Investition sowie der gesellschaftliche, rechtliche und politische Kontext des Vorhabens betrachtet.

Je nach Intensität seiner möglichen negativen Auswirkungen erfolgt eine Einordnung des Projekts in die Kategorie A, B, C oder K. Projekte der Kategorie A und B unterliegen einer vertieften Prüfung. Projekte der Kategorie C und K bedürfen im Regelfall keiner weiteren Prüfung. Nur wenn einzelne Risikoaspekte identifiziert werden (z. B. in der Lieferkette), werden diese Aspekte auch bei Anträgen der Kategorie C und K gezielt geprüft.

WAS KENNZEICHNET KATEGORIE A-PROJEKTE?

Ein Projekt wird in die Kategorie A eingestuft, wenn es erhebliche umweltbezogene, soziale oder menschenrechtliche Auswirkungen haben könnte, die vielfältig, irreversibel oder bezogen auf den Standort ohne Beispiel wären. A-Projekte werden daher einer vertieften Prüfung unterzogen.

Wie im Bereich der Exportkreditgarantien orientiert sich die Kategorisierung an den Empfehlungen der OECD Common Approaches. In deren Annex I findet sich eine Beispielliste von Projekttypen, die mit großer Wahrscheinlichkeit in die Kategorie A einzustufen sind. Darunter fallen neben Projekten in bestimmten Sektoren auch Projekte, die in sensiblen Gebieten realisiert werden bzw. die eine spürbare Auswirkung auf ein solches Gebiet haben können. Als sensible Gebiete gelten Nationalparks, andere durch internationales oder nationales Recht geschützte Gebiete sowie sensible Regionen von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung. Hierzu zählen z. B. Sumpfgebiete, Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, Gebiete von archäologischer oder kultureller Relevanz sowie Gebiete mit Bedeutung für indigene Völker oder andere Minderheiten. Projekte, die erhebliche negative Auswirkungen auf umliegende Gemeinden oder andere Betroffene – auch der am Bau und/oder Betrieb des Projekts Beteiligten – haben könnten, sowie solche, die mit einer erheblichen Anzahl von Umsiedlungen einhergehen, sind ebenfalls in die Kategorie A einzuordnen.

WAS KENNZEICHNET KATEGORIE B-PROJEKTE?

Kategorie B-Projekte haben geringere potenzielle Auswirkungen als Kategorie A-Projekte. Die möglichen Auswirkungen sind typischerweise beschränkt auf einige wenige Aspekte, gehen nicht weit über den eigentlichen Standort hinaus, haben nur wenige bis gar keine irreversiblen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen sind einfacher zu implementieren.

Der Prüfungsumfang ist normalerweise entsprechend geringer und es erfolgt eine gezielte Prüfung der im Screening identifizierten Risikoaspekte. Entsprechend kann der Detaillierungsgrad der Prüfung von Projekt zu Projekt unterschiedlich sein. Typische B-Projekte sind Produktionsstätten wie metall- und mineralverarbeitende Betriebe, kleinere thermische Kraftwerke und Windparks.

WELCHE PROJEKTE GEHÖREN IN DIE KATEGORIE C?

Die Einstufung in die Kategorie C erfolgt bei Projekten, von denen keine oder nur sehr geringe, auf den Standort begrenzte Auswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Prüfung erfolgt bei diesen Projekten allenfalls hinsichtlich einzelner Aspekte, wenn solche im Screening identifiziert worden sind. Hierzu können z. B. einzelne Lieferkettenaspekte gehören.

WELCHE PROJEKTE GEHÖREN IN DIE KATEGORIE K?

Die Kategorie K gilt für Kleinprojekte, d.h. Projekte mit einer beantragten gesamten Kapitaldeckung < EUR 2,5 Mio. Hierbei erfolgt eine reduzierte Prüfung („Red Flag"-Analyse), wobei nur im Falle von identifizierten Auffälligkeiten eine vertieftere Prüfung der relevanten Aspekte erfolgt.

WELCHE PRÜFMASSSTÄBE (STANDARDS) WERDEN ANGELEGT?

Von Projekten mit relevanten Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten wird erwartet, dass die Prüfung und das Management dieser Aspekte so durchgeführt werden, wie es guter internationaler Praxis für den jeweiligen Sektor entspricht. Wichtigster Referenzrahmen für die Prüfung sind die IFC PS und die technischen allgemeinen sowie sektorspezifischen Environmental, Health and Safety Guidelines der Weltbankgruppe (einschlägig ist jeweils die Fassung der Guidelines, die zu dem Zeitpunkt gültig ist, in dem mit Antragsbearbeitung begonnen wird[7]) .

Die IFC PS sehen eine den Risiken und den erwarteten Auswirkungen des Vorhabens angepasste Prüfung der Umwelt- und Sozialaspekte vor. Auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung soll ein integriertes Managementsystem implementiert werden, um die identifizierten Risiken und Auswirkungen angemessen zu handhaben. Dabei wird auf eine kontinuierliche Verringerung der Auswirkungen und Verbesserung des Managements gesetzt, durch die die in den IFC PS formulierten Ziele in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden sollen. Die Ziele und Maßstäbe sowie der Umsetzungszeitraum werden für jedes Projekt individuell festgelegt.

Während für Kategorie A-Projekte eine vollumfängliche Prüfung nach den IFC PS erfolgt, werden bei Kategorie B- und C-Projekten gezielt nur die im Rahmen des Screenings identifizierten Risikoaspekte anhand der IFC PS beleuchtet. Für K-Projekte erfolgt kein Abgleich der grundlegenden USM-Performance mit den Anforderungen der IFC PS, sondern lediglich eine „Red-Flag"-Analyse.

AUF WELCHER GRUNDLAGE ERFOLGT DIE PRÜFUNG?

Die Antragstellerin ist dafür verantwortlich, die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Regelfall erfolgt die Prüfung von **Kategorie A**-Projekten auf folgenden Grundlagen:

- Gutachten zur Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (Environmental and Social Impact Assessment – ESIA) bzw. andere Gutachten, die eine äquivalente Prüfung zulassen.
- Umwelt- und Sozialmanagementsystem (Environmental and Social Management System – ESMS) bzw. Politiken, konkrete Vorhaben und Programme und/oder Handbücher, die eine äquivalente Prüfung der Managementsysteme zulassen.
- Konzerneigene Politiken, Leitlinien, Standards, Managementpläne oder externe Zertifizierungen, die für die Prüfung relevant sein könnten.

IFC PERFORMANCE STANDARDS (PS):

- PS 1 Prüfung und Management der Umwelt- und Sozialrisiken sowie der Umwelt- und Sozialauswirkungen
- PS 2 Arbeitnehmerrechte und Arbeitssicherheit
- PS 3 Ressourceneffizienz und Vermeidung von Umweltverschmutzungen
- PS 4 Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung
- PS 5 Landbeschaffung und unfreiwillige Umsiedlung
- PS 6 Erhalt der Artenvielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen
- PS 7 Indigene Völker
- PS 8 Kulturerbe

Dabei sollen die Gutachten und Unterlagen die für das Projekt relevanten Aspekte der IFC PS abdecken. Gegebenenfalls können projektbezogen ergänzende Unterlagen angefordert werden. In Einzelfällen werden zusätz-

lich zu der Dokumentprüfung Standortbesuche vorgenommen, wenn sich dadurch die Prüfung sinnvoll ergänzen lässt.

Entsprechend der geringeren identifizierten Risiken werden im Rahmen der Antragsbearbeitung für die Prüfung von **Kategorie B- und C**-Projekten gezielt Fragen gestellt, die auf die zu prüfenden Aspekte abzielen. In der Regel erfolgt die Prüfung auf Grundlage von Informationen, die direkt durch die Antragstellerin zur Verfügung gestellt werden. Die „Red-Flag"-Analyse bei **K-Projekten** umfasst die Prüfung kritischer Sachverhalte. Dazu zählen vor allem Hinweise auf Kinder- oder Zwangsarbeit, erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgebiete oder andere schwerwiegende Umwelt- und Sozialrisiken.

Wenn ein hohes Risiko schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen besteht (z. B. bei Projekten im Kontext von Konfliktgebieten), kann unabhängig von der Projektkategorie die Erstellung von Gutachten zur Bewertung menschenrechtlicher Auswirkungen (Human Rights Due Diligence/Human Rights Impact Assessment) notwendig sein.

WANN KANN ÜBER EINEN ANTRAG ENTSCHIEDEN WERDEN?

Eine **positive Entscheidung** hinsichtlich der Förderungswürdigkeit der umweltbezogenen, sozialen und menschenrechtlichen Aspekte einer Investition kann getroffen werden, wenn gute internationale Praxis und Leitlinien eingehalten werden. Für A-Projekte wird die vollumfängliche Einhaltung der IFC PS erwartet und für B- und C-Projekte die Einhaltung der IFC PS hinsichtlich der identifizierten Risikoaspekte des jeweiligen Projekts. Bei K-Projekten wird bei Nichtvorhandensein von Auffälligkeiten aus der „Red-Flag"-Analyse keine weitere vertiefte Prüfung durchgeführt.

Eine Bundesgarantie kann grundsätzlich auch für Projekte übernommen werden, für die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Garantie die IFC PS in einzelnen Risikoaspekten noch nicht vollständig umgesetzt sind. In diesen Fällen wird durch einen Maßnahmenplan (Environmental and Social Action Plan – ESAP) mit der Antragstellerin verbindlich vereinbart, welche Maßnahmen zu festgelegten Zeitpunkten durchgeführt werden müssen, um die relevanten Vorgaben und Empfehlungen der IFC PS umzusetzen. Die Umsetzung des ESAP wird als Garantiebedingung in die Deckungsurkunde aufgenommen.

WIE WIRD DAS PROJEKT ÜBER DIE GARANTIEENTSCHEIDUNG HINAUS BEGLEITET (MONITORING)?

Nach den Allgemeinen Bedingungen berichtet jeder Garantienehmer jährlich über die Entwicklung seines Investitionsprojekts. Bei Projekten der Kategorie A umfasst diese **allgemeine Berichterstattungspflicht** auch Angaben zu den Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsauswirkungen des Projekts. Für die Berichterstattung wird den Garantienehmern ein Muster zur Verfügung gestellt. Für Projekte, für welche ein Maßnahmenplan (ESAP, s. o.) vereinbart wurde, muss der Garantienehmer zusätzlich zum jeweils festgelegten Zeitpunkt über die Maßnahmen zur Umsetzung berichten und ggf. die vereinbarten Unterlagen übermitteln. Bei schwerwiegenden USM-relevanten Vorfällen (schwerwiegende Arbeitssicherheitsvorfälle, Beschwerden/Stakeholder-Schwierigkeiten oder schwerwiegende Umweltvorfälle) ist der Garantienehmer unabhängig von der USM-Kategorie zu einer **ad hoc-Berichterstattung** verpflichtet.

Für Projekte, die sich zum Zeitpunkt der IMA-Entscheidung noch in einem frühen Projektstadium befinden und zu denen kein ESAP besteht, gilt eine **einmalige Berichterstattungspflicht**, welche sechs bis zwölf Monate nach Betriebsbeginn erfolgt und in welcher bestätigt wird, dass die ursprünglich im Antragsprozess kommunizierten Mitigierungsmaßnahmen entsprechend umgesetzt wurden.

LINKSAMMLUNG:

[1] **OECD Common Approaches**
https://www.oecd.org

[2] **Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen**
https://www.auswaertiges-amt.de

[3] **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**
https://www.oecd-ilibrary.org

[4] **Deutscher Nachhaltigkeitskodex**
https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

[5] **Performance Standards on Environmental and Social Sustainability der International Finance Corporation (IFC PS)**
https://www.ifc.org

[6] **Interministerieller Ausschuss (IMA)**
https://www.investitionsgarantien.de

[7] **Environmental, Health and Safety Guidelines der Weltbankgruppe**
https://www.ifc.org

www.investitionsgarantien.de

Investitionsgarantien sind ein Instrument der Außenwirtschaftsförderung des

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments Investitionsgarantien beauftragt:

pwc

Investitionsgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Investitionsgarantien sind seit Jahrzehnten ein etabliertes und bewährtes Außenwirtschaftsförderinstrument der Bundesregierung. Investitionsgarantien sichern förderungswürdige deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gegen politische Risiken ab.

Das Förderinstrument trägt maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Anlageland und in Deutschland bei. Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments Investitionsgarantien hat die Bundesregierung die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter **www.bundeswirtschaftsministerium.de** unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Postadresse:
Postfach 30 17 50
20306 Hamburg

Hausanschrift:
Alsterufer 1
20354 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/63 78-20 66

investitionsgarantien@pwc.de
www.investitionsgarantien.de